

## Jugendordnung

Für die Jugend im Rheinischen Fechterbund e.V. (RFB)

### § 1

#### Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des RFB sind alle Mitglieder der Vereine des RFB, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weiterhin alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter, soweit sie Mitglieder eines Vereins im RFB sind und ehrenamtlich tätig sind.

### § 2

#### Aufgaben

Die Jugend des RFB führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Fechterjugend des RFB sind:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
4. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
6. Pflege der internationalen Verständigung

### § 3

#### Organe

Die Organe der Fechterjugend des RFB sind:

- Der RFB-Jugendtag
- Der Jugendausschuss des RFB

(Die den Jugendtag und Jugendausschuss bildenden Personen müssen Mitglieder eines Vereins im RFB sein.)

## § 4 Der Jugendtag des RFB

1. **Die Jugendtage** des RFB sind **ordentliche und außerordentliche**. Sie sind das **oberste** Organ der Fechterjugend des RFB. **Für je** angefangene 30 jugendliche **Mitglieder** entsenden die Vereine **einen Vertreter**. Die Anzahl der Vertreter **richtet sich** nach der dem LSB im **Laufe des Vorjahres** in der Bestandserhebung ordnungsgemäß gemeldeten **Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder**.
2. Aufgaben der Jugendtage des RFB sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien in der **Jugendarbeit**
  - b) Festlegung der Richtlinien für die **Tätigkeit** des Jugendausschusses
  - c) Entgegennahme der Berichte **und des Kassenabschlusses** des Jugendausschusses
  - d) Beratung der Jahresrechnung **und Verabschiedung** des Haushaltsplans
  - e) Entlastung des Jugendwartes **und des Jugendausschusses**, die hieran nicht teilnehmen können
  - f) Wahl des Jugendwartes **und des Jugendausschusses**
  - g) Wahl der Deligierten zum Jugendtag des RWFB bzw. DFB und zum Jugendtag der Sportjugend NRW
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Er wird 4 Wochen vorher vom Jugendwart des RFB unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder eines mit 50 % gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag des RFB innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden.
4. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
5. Die gewählten Vertreter der Vereine und die Mitglieder des Jugendausschusses des RFB haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5 Der Jugendausschuss des RFB

1. Der Jugendausschuss des RFB besteht aus:  
Dem Jugendwart und einem Vertreter sowie bis zu 5 Beigeordneten (ohne Altersbeschränkung) und 2 Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch jugendlicher sind. Als Beisitzer können auch Personen mit bestimmten Funktionen gewählt werden. Der Vorsitzende der Verbandsjugend vertritt die Interessen der Jugend des RFB nach innen und außen.

2. Die Mitglieder des Jugendausschusses des RFB werden von dem Jugendtag des RFB für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
3. In den Jugendausschuss des RFB ist jeder beim Jugendtag des RFB Stimmberechtigte wählbar. Die Stimmberechtigten müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben. Der Jugendwart muss jedoch mindestens 18 Jahr alt sein.
4. Der Jugendausschuss des RFB erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, Jugendordnung und der Geschäftsordnung des RFB, sowie den Beschlüssen des Jugendtages des RFB. Der Jugendausschuss des RFB ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des RFB verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Jugendausschusses des RFB finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses des RFB ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
6. Der Jugendausschuss des RFB ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RFB.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss des RFB Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses des RFB.

## § 6

### Sportordnung

Einzelheiten der Sportordnung regelt die Sportordnung des RFB, DFB und der FIE.

Die Selbstverwaltung der Jugendlichen für die Erhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## § 7

### Gültigkeit

1. Die Jugendordnung ist als solche nicht Bestandteil der Satzung des RFB. (Siehe jedoch § 10 JO)
2. Die Jugendordnung des RFB gilt für die Fechterjugend im RFB. Sie gilt im Grundsatz auch für die Untergliederung des RFB, seine Vereine und die ihm angeschlossenen Fechtabteilungen der Turn- und Sportvereine („Vereine“) entsprechend.

## **§ 8** Kassenprüfung

Die Kassenprüfung soll durch die **Kassenprüfer** des RFB erfolgen.

## **§ 9** Jugendordnungsänderungen

1. Jugendordnungsänderungen können von jedem ordentlichen oder außerordentlichen Jugendtag, in dessen Einladung dieser Zweck genannt ist, beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, sowie der Bestätigung durch den Rheinischen Fechtertag.

2. Aufhebung, Suspendierung und Änderung der Jugendordnung des RFB durch den Rheinischen Fechtertag, bedürfen einer ordnungsändernden Mehrheit (vgl. § 10 JO).

## **§ 10** Anmerkungen und Schlussbestimmungen

1. Die Jugendordnung als solche ist nicht Bestandteil der Satzung des RFB. Sie gewährt den Mitgliedern der Fechterjugend keine Sonderrechte im Sinne von § 35 BGB.
2. In der Satzung des RFB ist jedoch aufgenommen worden:
  - a) In § 7 als Organ des RFB „ 1. d) der Jugendtag des RFB“
  - b) In § 10 als Vorstandsmitglied des RFB „ 1. h) der vom Jugendtag des RFB gewählte Jugendwart“
  - c) In § 12 1.1 „ Die Fechterjugend im RFB führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung und nach Zielsetzung und Ordnung des RFB“.
 

Absatz 2 „ Die Organe der Fechterjugend, ihrer Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung des RFB“

Absatz 3 „ Der Jugendausschuss des RFB ist führt seine Beschlüsse und Tätigkeit im Jugendtag und dem Vorstand des RFB verantwortlich.“
3. In die Satzung der Vereine (Abteilungen) ist aufzunehmen:
 

„ Die Jugendordnung vom ... gilt, vorbehaltlich eigener Regelungen im Einzelnen, für den ... ( Name des Vereins, o. der Abteilung) auch innerhalb des Vereins (Abteilung) im Grundsatz entsprechend.